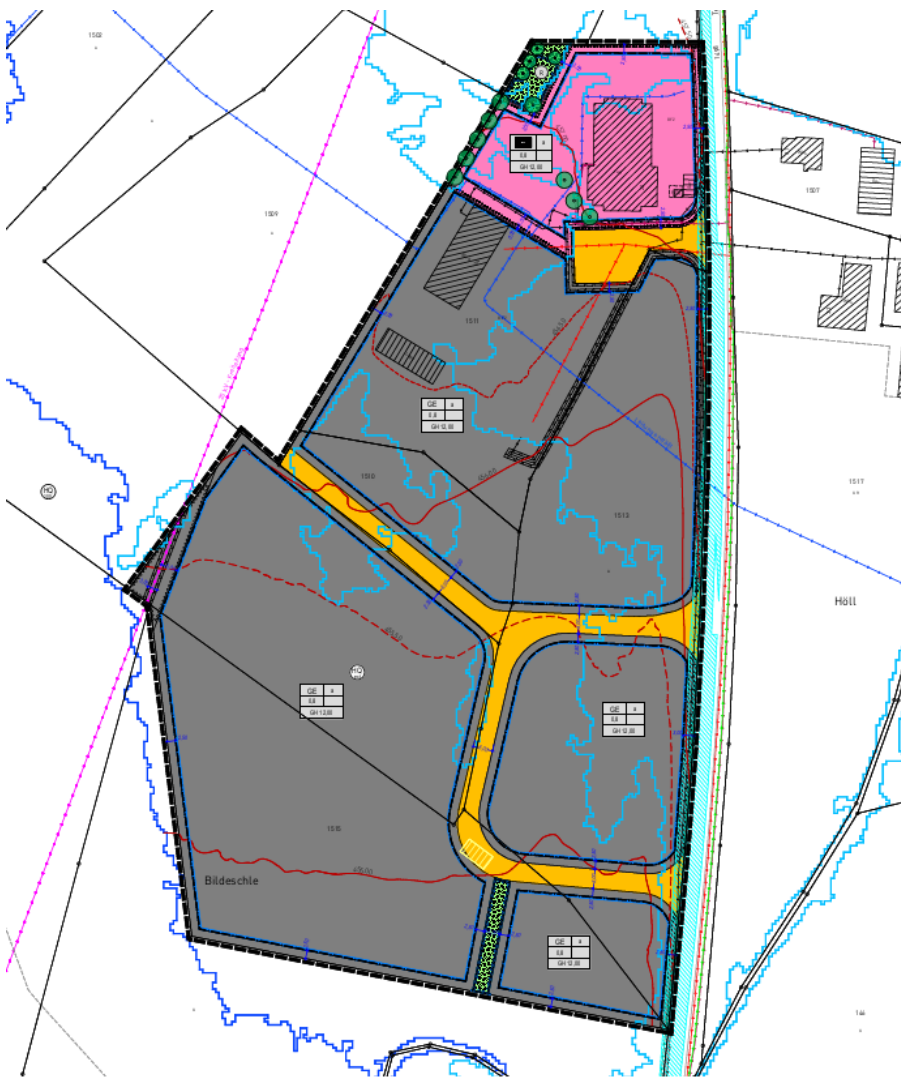


Wirksamkeit des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bildeschle“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Das Landratsamt Bodenseekreis hat den von dem Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen am 20.11.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bildeschle“ mit Entscheidung vom 17.02.2026 aufgrund von § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 7 LBO genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Neuhaus der Gemeinde Oberteuringen. Im Norden des Plangebiets befindet sich ein Feuerwehrhaus und der Bau- und Recyclinghof. Südlich und westlich grenzen aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten wird das Plangebiet durch die Teuringer Straße begrenzt.

Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Plandarstellung zu entnehmen. Maßgebend für die räumliche Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.09.2025:



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Gesamtfläche von rd. 3,7 ha beinhaltet die Flurstücke 1501 (tlw.), 1510, 1511, 1513 und 1515 (tlw.).

Der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten: Gemeinde Oberteuringen, St.-Martin-Platz 9, 88094 Oberteuringen, Bauverwaltung, EG, Zimmer 3

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberteuringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung oder Genehmigung gegenüber der Gemeinde Oberteuringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bildeschle“ und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

gez. 13.03.2026

Ralf Meßmer

Bürgermeister